

J a h r b ü c h e r
d e r
G e s c h i c h t e u n d S t a a t s k u n s t .

E i n e
M o n a t s s c h r i f t ,
i n V e r b i n d u n g m i t m e h r e r n g e l e h r t e n M ä n n e r n
h e r a u s g e g e b e n

v o n
K a r l H e i n r i c h L u d w i g P ö l l i t z ,
K ö n i g l . S ä c h s . H o f r a t h e , M i t t e r d e s R . S . C i v i l - V e r d i e n s t - O r d e n s ,
u n d ö f f e n t l . L e h r e r d e r S t a a t s w i s s e n s c h a f t e n a n d e r U n i v e r s i t ä t z u L e i p z i g .

1 8 3 1 .

A p r i l .

L e i p z i g ,
J . C . H i n r i c h s s c h e B u c h h a n d l u n g .

Ausgegeben am 1ten März 1831.

Die Unterzeichneten wünschen von den geehrten Mitarbeitern der Jahrbücher die einzusendenden Beiträge durch Buchhändlergelegenheit, und nur in dringenden Fällen durch die Post portofrei zu erhalten.
Redaction und Verlags-handlung der Jahrbücher.

Die neue Handels=Lehranstalt zu Leipzig.

Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz.

Mit den unverkennbaren Fortschritten der meisten teutschen Staaten in der Civilisation ward nicht nur das Bedürfnis einer zeitgemäßen Gestaltung des innern Staatslebens durch neue schriftliche Verfassungsurkunden, sondern auch, zugleich mit diesem Bedürfnisse, das Verlangen nach einer zeitgemäßen Umwandlung und Fortbildung des Erziehungs= wesens angeregt. Denn, dunkel oder deutlich, fühlte man die Nothwendigkeit, das aufblühende und heranwachsende Geschlecht so zu erziehen und zu unterrichten, daß es dereinst eine würdevolle Stellung — gegründet auf höhere Einsicht, sittliche Kraft und bürgerliche Tüchtigkeit, — in dem mächtig veränderten und fortgebildeten Staatsleben einnahme und behauptete. Man erkannte, daß der klösterliche Zuschnitt des sechszehnten Jahrhunderts für die gelehrten Schulen nicht mehr sich eigene, und daß, bei verbesserten Lehrplanen und vervollkommneter Methode des Unterrichts, neben dem gründlichen Anbaue der Sprachen des Alterthums, der Geist des Zeitalters und die Stellung des gelehrten Standes in der Mitte der fortgebildeten Völker und Staaten, vielseitige, und nicht bloß oberflächliche, sondern gründliche Kenntnisse der Muttersprache, der Erd= und

Staatenkunde, der Größenlehre, der neuern und neuesten Geschichte, so wie mehrerer neuern Sprachen in Anspruch nehme, ohne welche der junge Gelehrte, bei seinem Eintritte in die wirkliche Welt, ein Fremdling in der rings um ihn sich bildenden neuen bürgerlichen Ordnung der Dinge bleibt. Man erkannte ferner — und darin half man seit dreißig Jahren am meisten nach, — daß die Bürger- und Elementarschulen einer gänzlichen Wiedergeburt bedürften, daß aber diese nur durch tüchtige und sorgfältig für ihren künftigen Beruf vorbereitete Lehrer bewirkt werden könnte; und deshalb wurden viele Schullehrer-Seminaria gestiftet, aus welchen junge kräftige Männer hervorgingen, deren wohlthätige Wirksamkeit bereits das schon jetzt im Jünglings- und angehenden Mannesalter stehende Geschlecht bewährt. Eben so waren in neuerer Zeit sehr viele militärische Erziehungsanstalten durch neue zeitgemäße Formen verjüngt und zur Culturhöhe des Zeitalters fortgeführt worden.

Allein in der Mitte zwischen den gelehrten und den eigentlichen Bürgerschulen ward schon längst eine noch unausgefüllte Lücke wahrgenommen. Denn so wie in allen civilisirten Staaten der höhere Bürgerstand in unserm Zeitalter der eigentliche Träger des kräftigen Bürgerlebens ist; so bedarf auch derselbe einer zweckmäßigen Vorbereitung zu der ehrenvollen Stellung im Staate, welche er einzunehmen und auszufüllen berufen ward. Wir rechnen aber zu diesem höhern Bürgerstande nicht bloß den Gelehrten, der, mit freigewordenem Geiste, über die nothdürftige Aneignung einer bloßen Brodwissenschaft sich erhebt, sondern auch — und vorzüglich — die Mitglieder

des Handelsstandes, nach den verschiedenartigsten Zweigen und Schattirungen des Handels, so wie diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihr Geschäft mit Geist und im Großen betreiben, und nicht bloß in den Arbeiten ihrer Werkstätten auf die Fortführung ihres Geschäfts von heute bis morgen, und auf die unmittelbare Ernährung ihrer Familie sich beschränken.

In der Mitte dieses ehrenwerthen Standes ruht eben so die Bedingung des innern Verkehrs, wie des ausländischen, und selbst des Welthandels; eben so die Masse der circulirenden Capitalien, wie der Wille und die Kraft, durch seine umsichtigen Berechnungen den reinen Ertrag der Landwirthschaft und des Fabrik- und Manufacturwesens nicht nur sicher zu stellen, sondern auch bedeutend zu erhöhen und zu steigern. In diesem höhern Bürgerstande entwickelte sich aber, seit den letzten Jahrzehnten, eine so große Masse von Kenntnissen, ein so richtiger politischer Tact, und ein so sicherer practischer Blick, daß er die Aufmerksamkeit der aufgeklärten Regierungen auf sich zog, und daß man bald bei Berathungen über die wichtigsten Gegenstände des Verkehrs, des Gewerbsfleißes, der Zollsysteme und des auswärtigen Handels, bald bei dringenden Geldverlegenheiten seiner sich bediente, und dabei die hohe Wichtigkeit desselben für die ganze Gestaltung des innern Staatslebens erkannte. So stieg die politische Bedeutsamkeit der großen Handelsstädte in der öffentlichen Meinung der Völker, zu welchen sie gehören, und in dem Interesse der Regierungen, die von der Unentbehrlichkeit derselben für die allgemeine Wohlfahrt thatsächlich sich überzeugten.

Alein eben diese, ihm endlich zu Theil gewordene,

Öffentliche Anerkennung weckte in der Mitte des höhern Bürgerstandes nicht bloß das ihm nicht zu verkümmernde Gefühl seiner politischen Geltung und Kraft, sondern auch das Bedürfniß, das große Gebiet der Intelligenz immer mehr in seinen Bereich zu ziehen. Denn wenn man nicht selten das achtzehnte Jahrhundert das Zeitalter der Aufklärung nannte; so verdient — was noch weit mehr, als jene Benennung, sagen will, — das neunzehnte Jahrhundert den Namen des Zeitalters der Intelligenz. Allerdings ist es das Geschäft der Aufklärung, die Nacht und das Halbdunkel zu zerstreuen, welche durch fehlerhafte Erziehung, Vorurtheile, Halbheit im Wissen, und unvollkommne Uebung der Denk- und Urtheilskraft das Durchbrechen des Lichtstrahls verhindern; allein die Intelligenz setzt bereits die ihr vorhergegangene Aufklärung voraus, und kündigt sich durch eine in sich abgeschlossene Masse geläuterter und vielseitiger Kenntnisse, durch eine lebendige sittliche Kraft, das Veraltete zu beseitigen und durch zeitgemäße Reformen dem Höhepunkte der Civilisation entgegen zu streben, so wie durch einen, nur durch ununterbrochene Uebung zu gewinnenden, Tact fürs practische Leben an; folglich durch einen Tact, der oft denjenigen am meisten abgeht, die, mit pedantischer Eigenliebe und vornehmerm Stolze, die Höhe der Theorie erreicht zu haben meinen.

Allein, wie gegenwärtig Welt und Leben sich gestaltet haben, reicht die bloße Theorie nicht mehr aus für den Staatsdienst nach allen seinen verschiedenen Formen im Lehrer-, Richter-, Beamten- und Verwaltungsstande, so wie im Binnen- und Welthandel, und in den, durch Erfindungsgeist und Verkehr weit ausgedehnten, Kreisen des

Manufactur- und Fabrikwesens. Mit Recht entscheidet in 999 Fällen die Tauglichkeit für das practische Leben, während nur im tausendsten Falle zunächst die Theorie — und wäre es bloß der Nachfrage wegen — den Ausschlag geben mag. Allerdings muß aber die Praxis, wenn sie nicht bloß als Routine sich ankündigen soll, auf die Theorie, als ihre Unterlage, sich stützen, so wie nur derjenige Meister in der Tonkunst wird, welcher, neben der erworbenen practischen Fertigkeit, der theoretischen Kenntniß des Contrapuncts sich bemächtigte. Wie in der Tonkunst keine richtige und reine Melodie ohne Harmonie; so auch nicht im Staatsleben eine haltbare und tüchtige Praxis, ohne Theorie, und ohne wissenschaftliche Gründlichkeit und Tiefe.

So wenig der fertigste Blattspieler in der Tonkunst, ohne Kenntniß des Contrapuncts, frei bleibt von Verstößen gegen den Tact; so wenig der geistliche und weltliche Redner, wenn er der Sprache der Beredsamkeit mächtig seyn will; der Kenntniß der Theorie des Styls, der Feldmesser der Geometrie, der Verwaltungsbeamte der Kenntniß der Volks- und Staatswirtschaftslehre, der Diplomat des Studiums des practischen Völkerrechts ermangeln darf; so wenig auch der Kaufmann, und überhaupt jedes Mitglied des höhern Bürgerstandes, der wissenschaftlichen Erlernung der Muttersprache, der Erd- und Staatenkunde, der Größenlehre, der Handelswissenschaft nach ihrem ganzen Umfange, der Technologie, der Geschichte, besonders aber der neuern und neuesten Geschichte, und derjenigen neuern Sprachen, welche für den Weltverkehr dringendes Erforderniß geworden sind.

Wollen wir nun Lehranstalten, welche in der Mitte

zwischen den gelehrten und den Bürgerschulen diese füllbare Lücke ausfüllen sollen, Real-, oder Mittel-, oder Handels-, oder höhere Bürgerschulen nennen; so ist der Name an sich gleichgültig. Es kommt auf die Sache selbst, und zunächst auf den Geist an, der bei der Begründung, Erhaltung und Fortbildung solcher Institute vorherrscht. Je allgemeiner und lückenloser sie die wichtigen, in ihren Bereich gehörenden, Gegenstände der staatsbürgerlichen Intelligenz umschließen; je gleichmäßiger für den Anbau dieser wissenschaftlichen Gegenstände in der Mitte solcher Anstalten gesorgt wird: desto kräftiger treten sie ein in den Kreis der bereits im Staate bestehenden Erziehungs- und Bildungsanstalten; desto entschiedener gelten sie als die höhere Stufe der sogenannten Bürgerschulen, und desto dringender wird — bei ihrem Aufblühen und bei ihrem Einflusse auf den Geist und Charakter des höhern Bürgerstandes — zugleich die Nothwendigkeit sich ankündigen, selbst in den gelehrten Schulen das längst Vermißte und Versäumte nachzuholen, wenn nicht, nach dem Ablaufe eines Jahrzehnts, der in den neugestalteten Lehranstalten zeitgemäß gebildete Fabrikant, Kauf- und Geschäftsmann, in Hinsicht auf Richtigkeit, Fertigkeit, Sicherheit und Gewandtheit des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks, in Hinsicht auf Erd-, Staats- und Geschichtslehre, den eigentlichen Brodgelehrten — er sey Prediger, Schullehrer oder Jurist — weit überflügeln soll. Sogar die, theilweise noch in ihrer zeitgemäßen Fortbildung zurück gebliebenen, Hochschulen werden, nothgedrungen, Gegenstände der menschlichen Erkenntniß in ihre Kreise ziehen müssen (wir meinen namentlich umfassende geschichtliche,

statistische, mathematische und staatswissenschaftliche Kenntnisse), die bisher tausend bloßen Brodgelehrten eben so fern liegen und unbekannt bleiben, wie den jehigen Juden das gelobte Land.

Eine Anstalt dieser Art, großartig gedacht, unter mannigfaltigen Schwierigkeiten ins Daseyn gerufen, nach einem, das ganze dahin gehörende Gebiet der Intelligenz umschließenden, Plane gestaltet, und mit einem sehr bedeutenden Kostenaufwande sicher begründet, ist nun als

Handels-Lehranstalt

am 23. Januar 1831 zu Leipzig ins Leben getreten. Doch ist sie kein bloß örtliches, selbst kein bloß dem Königreiche Sachsen ausschließend bestimmtes, sondern ein weltbürgerliches Institut, in welchem jeder In- und Ausländer, welcher in sich, bei dem gegründeten Vertrauen zu der ersten Handelsstadt Sachsens, das Bedürfnis vielseitiger, zeitgemäßer Bildung fühlt, willige Aufnahme, zweckmäßigen Unterricht in allen Hauptzweigen der staatsbürgerlichen Kenntnisse, sorgfältige Aufsicht und humane Behandlung findet. Alles Veraltete und Ueberlebte, dessen ängstliche und kleinliche Beibehaltung noch immer so viele andere Bildungsanstalten hinter dem Geiste des Zeitalters zurück hält, konnte bei einem neuen Institute schon an sich nicht in Anschlag kommen; selbst der Unterschied des kirchlichen Bekenntnisses und des religiösen Glaubens tritt der Aufnahme in dieses Institut nicht hemmend entgegen. Es ist weder eine Anstalt zunächst für Protestanten, noch für Katholiken, noch für die Bekenner des mosaischen Glaubens; es ist eine Lehranstalt für den künftigen

Weltbürger und für den höhern Bürgerstand: überhaupt; doch mit sorgfältiger Berücksichtigung dessen, was unmittelbar zu dem Geschäftskreise des künftigen Kaufmanns gehört *). In diesem Geiste hat der Leipziger Handelsstand das Institut begründet; in diesem Geiste die Regierung des Königreiches Sachsen dasselbe anerkannt und dessen Statuten bestätigt; in diesem Geiste ward sie am 23. Januar durch mehrere auftretende Redner eingeweiht; so wie, durch die Schlussworte des zeitigen Rectors der Universität Leipzig, des Professors Krug, selbst der hiesigen Hochschule innig befreundet; und in diesem Geiste ward sie am Morgen des 24sten Januars, von 12 angestellten Lehrern, mit 75 bereits eingetretenen Söglingen des In- und Auslandes eröffnet. So lange dieser Geist auf ihr

*) So weit sich aus der Entfernung darüber urtheilen läßt, dürfte die neue Leipziger Handelslehranstalt, in Hinsicht auf die Verbindung der Theorie und Praxis, die Mitte halten zwischen den beiden Anstalten zu Paris: der (ältern) polytechnischen Schule, und der am 3. Nov. 1829 errichteten Central-*schule der Künste und Manufacturen*, von welchen die erste überwiegend zur theoretischen Ausbildung, die zweite, — obgleich im Ganzen nach der Norm der ersten gestaltet, — zunächst zur practischen Vorbildung der Söglinge und zum besondern Anbaue des Technischen sich hinneigt. Die zweite hat, nach den Lehrgegenständen, einige weniger, als die Leipziger Anstalt; sie zählt, wie diese, 12 Lehrer; die Söglinge derselben (mit Ausnahme der halben Freistellen) zahlen für den Unterricht jährlich 600 Franken, und 100 Franken für kleine Ausgaben. — Man vergleiche über diese Anstalt: *Plan der Central-*schule der Künste und der Manufacturen zu Paris*. Augsburg, 1830. 8.*

ruht, ist ihre Blüthe, ihre Fortdauer gesichert; bald werden die Geographen und Statistiker ihren Namen den vielen bereits in Sachsen bestehenden Bildungsanstalten anreihen; bald wird sie, deren Geburtsjahr in das Geburtsjahr der neuen sächsischen Verfassung fällt, dem Vaterlande erspriesslich, und dem Auslande eben so nützlich werden, wie die Bergakademie zu Freiberg, die, in ähnlichem Geiste, bereits seit länger als einem halben Jahrhunderte, Inz und Ausländer bildet, und nicht bloß einen sächsischen, sondern einen deutschen und europäischen Ruf behauptet.

Es ist nicht überflüssig, nach diesen vorläufigen Andeutungen, der Begründung, der Ausstattungs, des angenommenen Lehrplans, und der, von der Regierung bestätigten, Statuten dieser neuen Handelslehranstalt zu gedenken.

Bereits in früherer Zeit hatte man die Ansicht aufgefaßt, daß für eine Handelsstadt, wie Leipzig, die Errichtung einer öffentlichen Handelslehranstalt Bedürfnis sey. Vielfache Hindernisse verspätigten aber die Verwirklichung dieses Plans, bis ihn im Jahre 1829 der Vorstand des hiesigen Handelsstandes von neuem auffaßte, und denselben, nach dem Geiste und den Bedürfnissen unsers Zeitalters, auszuführen beschloß. Auf einen Vortrag der Kramermeister beschloß am 17. Febr. 1830 die Kramerzinnung zu Leipzig, eine Handelslehranstalt zu begründen, und durch ihre Revenuen und ihr Vermögen zu vertreten, wenn sie dabei auf die Unterstützung des Magistrats der Stadt Leipzig, und auf die Bestätigung der zu entwerfenden Statuten von der königlichen Regierung rechnen dürfte. Der Herr Kabinetts

minister von Lindenau, als damaliger Director der Landesökonomie-, Manufactur- und Commerziendeputation, genehmigte den, ihm nebst dem Entwurfe der Statuten vorgelegten, Plan, für dessen Ausführung auch der Hof- und Justizrath D. Bruner lebhaft sich interessirte, so wie die Kramer-Innung in ihrem Consulente, dem D. Mothes, den thätigsten Beförderer und Berather der neuen Anstalt gefunden hatte.

Se. Maj. der König, und Se. Königl. Hoheit der Prinz Mitregent, ertheilten am 23. Dec. 1830 den vorgelegten Statuten die höchste Bestätigung, und bewilligten der neuen Anstalt, statt eines jährlichen Holzdeputats, eine Geldhülfe von 200 Thalern jährlich, auf die nächsten drei Jahre, aus der Prämienkasse. Zugleich ward ihr der Mitgebrauch des physikalischen und chemischen Apparats der Leipziger Hochschule für den Unterricht in der Physik und Chemie gestattet, so wie der Leipziger Magistrat, in Uebereinstimmung mit den Communalrepräsentanten, das, zeither in die Stadtcassen geflossene, Drittheil des Kramer-geldes zur Unterstützung der Anstalt überwies, und das Oberbergamt zu Freiberg der Anstalt eine vollständige Sammlung aller vaterländischen Berg- und Hüttenproducte zusicherte. — Außerdem verdient es die dankbarste Anerkennung, daß der Kauf- und Handelsherr Adhser zu Nürnberg, welcher 101 Leipziger Messen in ununterbrochener Folge besucht hatte, der jungen Anstalt 100 Stück Ducaten-schenkte.

Den gegenwärtigen Vorstand der Anstalt bilden: 1) aus den Kramermeistern, die Herren Holberg, Becker, Göhring, Witzel, Lorenz, Gentschel, Hammer,

Zenner und Jäger; 2) als Deputirte des Handelsstandes außer der Kramer-Innung: die Herren Dürbig, Seiffertth und Harfort, und 3) der Director der Anstalt Herr Schiebe, der bereits in Strassburg einer von ihm begründeten Privat-Handels-Lehranstalt mit ausgezeichnetem Verufe zum Lehrer und Director vorgestanden, und durch mehrere, in das Gebiet der Handelswissenschaften gehörende, Werke *) auch als Schriftsteller sich ausgezeichnet hatte. Er selbst hält die Vorträge im höhern Cursus der Handelswissenschaften. Mit ihm wirken gemeinschaftlich als Lehrer: die Herren M. Lechner, M. Nischwitz, M. Quarch, u. a. für teutsche Sprache und Größenlehre nach ihrem ganzen Umfange, für Erd-, Staaten- und Handelskunde, für Geschichte, Technologie u. s. w. Die französische Sprache übernahm ein gebobrner Franzose, die englische Sprache ein in London gebobrner Britte, die italienische Sprache Ghezzi; außerdem werden auch die Calligraphie, Zeichnenkunst, und ähnliche practische Uebungen durch sachkundige Lehrer gedeckt.

In der neuen Anstalt, welche in zwei Hauptabtheilungen zerfällt, werden überhaupt folgende Lehrgegenstände vortragen, deren Vertheilung auf die wöchentlichen Lehrstunden des gedruckte Lektions catalog im Einzelnen nachweist: Calligraphie; Zeichnen, besonders Linearzeich-

*) Unter seinem Namen sind bisher erschienen: 1) die Lehre der Wechselbriefe. Frankfurt am Main. 2) *Traité des lettres de change.* Strasbourg et Paris. 3) Kaufmännische Briefe, mit Phraseologie und Terminologie. Frankfurt am Main. (Wovon die neue Aufl. in diesem Jahre erscheint.) 4) Die Contorwissenschaft, mit Ausnahme der Buchhaltung und des Briefwechsels. 2 Theile. Frankfurt am Main.

nung; teutsche, französische, englische und italienische Sprache, practische Uebungen darin; Theorie des teutschen Styls, freier Vortrag; hauptsächlich in teutscher und französischer Sprache; Geographie, in mathematischer, physischer, politischer und statistischer Hinsicht; Handelsgeographie; Gewerbekunde; Weltgeschichte; Geschichte des Handels und Gewerbeswesens; Größenlehre nach ihren einzelnen Theilen; Encyclopädie der Naturwissenschaften; Physik und Chemie, angewendet auf Gewerbe und Gewerbekunde; Handelswissenschaft, mit Inbegriff des practischen Theils derselben, als: die gesammte kaufmännische Arithmetik, die Contorwissenschaft, nämlich: kaufmännische Aufsätze, Briefwechsel, Buchhaltung auf Handels- und Industriegeäfte und Verwaltung angewendet; Handels- und Waarenlehre; Waarenkunde nach vorgelegten Producten; Geld-, Maas- und Gewichtskunde; Handelsrecht, insbesondere Wechselrecht; und die Elemente der Staatswirthschaftslehre. — Sobald die Söglinge alle Theile der Contorwissenschaft einzeln aufgefasset haben; so werden Contore unter Anleitung des Directors gebildet, und in jedem derselben unter angenommenen Handelsnamen fingirte Geschäfte zum Grunde gelegt, damit die Söglinge in den practischen Arbeiten im Zusammenhange sich ausbilden, und die Führung, so wie den Gang eines Geschäfts, gehörig kennen lernen.

Ueber den Charakter, die Bestimmung und den Zweck dieses neugefalteten Lehrinstituts verbreiten sich die, höchsten Orts bestätigten, Statuten mit Bestimmtheit, Umsicht und Vollständigkeit. Diese Statuten sind folgende:

§. 1. Zweck. Die Handels-Lehranstalt zu Leipzig hat den doppelten Zweck: 1) allen hiesigen Handelslehr-

lingen Gelegenheit zu gewähren, die wissenschaftliche Aus-
bildung, welche, nach den Erfordernissen der Zeit, dem Kauf-
manne nöthig ist, insoweit als es ihre Verhältnisse gestatten,
zu erlangen, und 2) Jünglingen, welche sich später dem
Kaufmannsstande oder einem andern verwandten höhern
Gewerbe des bürgerlichen Lebens widmen wollen, die Vor-
bildung in den dazu erforderlichen Wissenschaften, Kennt-
nissen und Künsten zu geben.

§. 2. Begründung und Eigenthum. Diefelbe
wird von der Leipziger-Kramer-Innung begründet, und durch
deren Revenuen und Vermögen vertreten. Sie ist daher
Eigenthum dieser Innung.

§. 3. Diejenigen Corporationen, welche sich etwa
künftighin entweder nur in dieser Rücksicht, oder überhaupt
mit der Kramer-Innung vereinigen werden, erhalten an
der Leipziger Handels-Lehranstalt, nach Maßgabe der dies-
falls abzuschließenden Verträge, das Miteigenthum.

§. 4. Vorstand. Bis dahin besteht der Vorstand
der Anstalt aus a) den Kramermeistern zu Leipzig, b) drei
Deputirten des dasigen Handelsstandes außer der Kramer-
Innung, welche die Handels-Deputirten aus ihrer Mitte,
je auf drei Jahre erwählen, und c) dem obersten Lehrer
oder Director der Anstalt. Die Ausschcheidung der drei Depu-
tirten des Leipziger Handelsstandes außer der Kramer-In-
nung, aus dem Vorstande erfolgt so, daß alljährlich nur
einer, und zwar der Aelteste nach der Ancienneté, austritt,
und die erste Ausschcheidung beim Beginne des vierten Jahres
erfolgt. Der Ausgeschiedene ist wieder wählbar.

§. 5. Dem Vorstande gebührt ausschließlich die oberste
Leitung der Anstalt und demnach insonderheit das Befugniss,
dieselbe allenthalben zu vertreten, den Director und die
übrigen Lehrer zu wählen, mit ihnen zu contrahiren und
sie zu entlassen, Einnahme und Ausgabe festzusetzen, den
Betrag des Eintritts- und Unterrichtsgeldes zu erhöhen,
oder sowohl im Allgemeinen, als auch in einzelnen Fällen

zu vermindern, Regulative für Lehrer und Zöglinge; so wie den Lehrplan zu entwerfen und zu ändern, und die sonstigen Verfügungen zu stets zeitgemäßer Erreichung des §. 1. ausgesprochenen doppelten Zweckes zu treffen. Bei ermangelnder Stimmeneinheit unter den Mitgliedern des Vorstandes entscheidet die, nach der vollen Zahl der Anwesenden zu berechnende, Stimmenmehrheit, und bei Stimmengleichheit die Stimme des Seniors im Collegio der Kramervermeister. Der Vorstand hat, jedoch nur unter Einwilligung von zwei vollen Dritttheilen seiner gesammten Mitglieder, auch das Recht, die Anstalt wieder aufzulösen.

§. 6. Eintheilung. Dieselbe zerfällt, nach Maassgabe ihres doppelten Zweckes, in zwei Hauptabtheilungen, unter Einem obersten Lehrer oder Director, welcher, so wie die Anstalt selbst, dem Stadtrathe zu Leipzig, als ordentlicher Obrigkeit, dingspflichtig ist.

§. 7. Aufnahme. Zur Aufnahme in jede Abtheilung ist erforderlich, daß der Zögling das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat, und durch einen guten Schulunterricht hinlänglich vorbereitet ist. Er hat sich in letzterem Betrachte vor der Aufnahme einer Prüfung, worüber das Nöthige im Regulative wird bestimmt werden, zu unterwerfen, und erhält eine Matrikel, gegen Entrichtung des Einschreibegeldes, ausgehändigt. — Da in dem Institute Unterricht über Religion, auf deren Verschiedenheit bei der Aufnahme und sonst keine Rücksicht genommen wird, nicht ertheilt werden soll; so wird vorausgesetzt, daß der Zögling in seiner Religion bereits unterrichtet ist.

§. 8. In die erste Hauptabtheilung können nach §. 1. unter 1. nur Leipziger Handelslehrlinge, in die zweite aber kann jeder überhaupt qualifizierte Jüngling (§. 7.) aufgenommen werden.

§. 9. Erste Hauptabtheilung. Die erste Hauptabtheilung zerfällt in zwei Unterabtheilungen, und jede dieser in verschiedene Classen. In derselben sind die Unterrichts-

stunden auf die verschiedenen Tage der Woche so einzutheilen, daß die Entfernung der Lehrlinge aus den Handlungen ihrer Principale diesen so wenig, als möglich, beschwerlich fällt, und daß in jeder Unterabtheilung Sonntags nach dem Gottesdienste wenigstens zwei Stunden Unterricht erteilt wird. Während der Leipziger Messen und des dasigen Christmarktes hat diese Abtheilung Ferien.

§. 10. In der ersten Unterabtheilung wird wöchentlich wenigstens acht Stunden, und in der zweiten wenigstens sechzehn Stunden jeder Classe, nach Befinden entweder besonders, oder in den gemeinschaftlichen Lehrgegenständen gemeinschaftlich, Unterricht erteilt.

§. 11. Zweite Hauptabtheilung. Die zweite Hauptabtheilung der Anstalt ist auf einen dreijährigen Cursus berechnet, und wird bei der Eintheilung der Unterrichtsstunden, über deren Zahl das Regulativ das Nähere bestimmt, die §. 9. erwähnte Rücksicht nicht genommen, namentlich werden sie nicht auf Sonntage verlegt.

§. 12. Tritt, nach vollendetem Cursus, ein Zögling dieser Abtheilung bei einer Handlung in Leipzig, oder in einer anderen Königl. Sächs. Stadt in die Lehre; so werden ihm, vorausgesetzt, daß er mit einem ehrenvollen Zeugnisse aus der Anstalt entlassen ward, die auf selbiger zugebrachten drei Jahre als zwei wirkliche Lehrjahre zu Gute gerechnet.

§. 13. Classen=Unterrichtsfächer, Eintritts- und Unterrichtsgeld. Ueber die Fächer des Unterrichts, die Eintheilung der Unterrichtsstunden, die Modalität des Eintritts neuaufgenommener Zöglinge in eine höhere oder niedere Classe der Abtheilung und rücksichtlich Unterabtheilung, für welche sie bestimmt sind, und des Aufrückens in höhere Classen, und über den Betrag des Einschreibe- und des jährlichen Unterrichtsgeldes, welcher für die verschiedenen Abtheilungen verhältnißmäßig verschieden auszuwerfen, hat das Regulativ und der jährliche Lehrplan Anordnung zu treffen.

§. 14. Prüfung. Alljährlich wird durch alle Abtheilungen, im Beiseyn des Vorstandes oder Deputirter desselben, eine Prüfung der Zöglinge gehalten, und haben dabei deren Lehrherren, Väter und Vormünder, so wie jeder Gebildete freien Zutritt. Zu diesen Prüfungen ist durch ein Programm des Directors einzuladen, und dabei zugleich über die Ereignisse des Instituts im abgelaufenen Jahre Mittheilung zu machen, so wie der Lehrplan für das nächste Jahr anzukündigen.

§. 15. Abgang. Beim Abgange erhält jeder Zögling über sein Betragen und seine Fortschritte ein Zeugniß, dessen Form das Regulativ näher bestimmen wird, ausgehändigt.

§. 16. Synoden. Der Director hat in jedem Monate regelmäßig, und außerdem, so oft er es für nöthig erachtet, eine Lehrer-Synode, woran jeder Lehrer und nach Befinden der gesammte Vorstand Antheil nimmt, anzusetzen. In solchen Synoden sind die, dem Interesse des Instituts entsprechenden Berathungen zu halten, die Translocationen festzusetzen, und die Vergehen der Zöglinge zu untersuchen und zu bestrafen. Der Director hat über die Lehrer-Synoden ein Protocoll zu führen.

§. 17. Strafen. Die Strafen bestehen in Verweisen, Androhung der Ausschließung, und wirklicher Ausschließung. Die Strafe der Ausschließung erfolgt auf Vergehen und Verbrechen gegen Staatsgesetze nach Befinden, ferner wegen grober Unsittlichkeit, beharrlichen Unfleißes, Ungehorsams und Widersetzlichkeit; so wie auf Contraventionen gegen diejenigen Vorschriften und Verordnungen des Instituts, in denen sie sonst noch angedroht wird; stets aber nur dann, wenn darauf vom Vorstande nach vorgängiger Untersuchung, welche an eine gerichtliche Untersuchung jedesmal sofort anzuschließen ist, erkannt worden. Bei solchen Untersuchungen führt der Kramer-Consulent das Protocoll. — Verweise und Androhung der Ausschließung

können als Strafen von der Lehrer=Synode erkannt und exequirt, jedoch auch dadurch geschärft werden, daß ihre Ertheilung und Ankündigung im Beiseyn einiger Mitglieder des Vorstandes auf solenne Weise erfolgt.

§. 18. Bericht an die hohe Commerzien=Deputation. Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorstand an die hohe Commerzien=Deputation eine ausführliche Darstellung über den Zustand der Anstalt und alle wesentliche Veränderungen und Vorgänge bei derselben zu erstatten, und an Hochdieselbe eine hinlängliche Anzahl von Exemplaren des §. 14. erwähnten Programms und des Lehrplans einzusenden.

§. 19. Vorzug der Leipziger Kramer. Ist der Zögling der ersten Hauptabtheilung der Sohn eines Leipziger Kramers, oder der Inhaber der, ihn lehrenden, Handlung, und, wenn diese mehrere declarirte Associés hat, wenigstens einer derselben Mitglied der Leipziger Kramer=Zunft; so beträgt das jährliche Unterrichtsgeld stets ein Viertel weniger, als für einen Zögling, rücksichtlich dessen solches nicht statt findet. Die Söhne der Leipziger Kramer genießen diesen Vorzug auch dann, wenn sie in einer Handlung lernen, von deren Inhabern keiner Mitglied der Kramer=Zunft ist. Eben so ist auch in der zweiten Hauptabtheilung das jährliche Unterrichtsgeld für Söhne Leipziger Kramer stets um ein Viertel geringer festzusetzen, als für andere.

§. 20. Erwerb desselben für andere Leipziger Kaufleute. Ein Leipziger Kaufmann außer der Zunft erwirbt den, in vorstehendem §. 19. festgesetzten, Vorzug der dasigen Kramer, wenn er die Summe von Fünfzig Thalern in die Cassen der Kramer=Zunft einschleust. Diese Einlegung muß jedoch bei denjenigen, welche bei Eröffnung der Anstalt bereits in Leipzig etablirt sind, innerhalb eines gemeinen Jahres nach derselben, bei denjenigen aber, welche sich künftig als Kaufleute außer der Kramer=Zunft niederlassen, innerhalb der ersten acht Wochen nach der, bei dem

dassigen Handelsgerichte bewirkten Anzeige ihres Etablissements erfolgen. Geschieht dieselbe binnen solcher Zeit nicht; so ist diese Rechtszuständigkeit unwiederbringlich verwirkt. Eine Wiedererstattung der Einzahlung findet unter keiner Bedingung statt.

§. 21. Freistellen. Für jede Abtheilung und rücksichtlich Unterabtheilung sollen stets wenigstens Acht Freistellen bestehen. Von diesen haben die Kramermeister Sechs und die übrigen zwei die, je zum Vorstande gehörigen Handels-Deputirten, welche inßgesammt die, mit diesem ihren Amte verbundenen mühe- und zeitkostenden Arbeiten unentgeltlich verwalten, zu besetzen. Sie werden dabei vorzüglich auf die Söhne armer Kramer, Kaufleute und anderer Bürger von Leipzig Rücksicht nehmen.

Aus dieser Organisation des neuen Instituts erhellt von selbst, mit welchem bedeutenden Kostenaufwande dasselbe begründet ward, weil, außer der Besoldung der angestellten Lehrer, nicht nur ein angemessenes Interims-Local mit den nöthigen Hörsälen und den dazu gehörenden Apparaten, bis zur Vollendung des Neubaus eines angekauften Grundstückes, eingerichtet, sondern auch die Karten zur Geographie, die nöthigen Bücher, Waarenmuster- und Münzsammlungen angeschafft werden mußten, wenn anders die Lehranstalt, sogleich bei ihrem Beginnen, ihrem großartigen Zwecke auf eine, dem Geiste unsrer Zeit angemessene, Weise entsprechen sollte. Wie sicher dieser Geist der Zeit im Auge behalten, und wie viel für die Verwirklichung der wichtigen Aufgabe dieser Anstalt von dem Geiste der Zöglinge selbst erwartet ward, mögen die gediegenen Schlußworte der Rede bezeigen, welche der Bankier und Kramermeister Hammer am Tage der Einweihung hielt, wo er sich zuletzt an die versammelten neuen Zöglinge des Instituts wendete:

„Unsere Herzen, die heute das Gedeihen dieser Anstalt und das Wohl unserer Nachkommen mit so lebhaften Wünschen umfassen, verkennen es nicht, daß auch Ihnen, geliebte Jünglinge, die, als die ersten Böglinge der Anstalt, mit uns an der Schwelle der Zukunft derselben stehen, ein nicht geringer Einfluß auf das Gedeihen und den Ruhm derselben gebührt, daß der wissenschaftliche Geist, die sittliche Bildung, die Sie sich in dieser Anstalt aneignen werden, die sprechendste Empfehlung derselben an die Mit- und Nachwelt seyn müssen. Wir dürfen daher mit voller Zuversicht von Ihnen erwarten, daß Sie, den wohlthätigen Einfluß für Ihre eigene Zukunft erkennend, im erhebenden Gefühle des Antheils, den wir auch Ihnen an dem Gedeihen derselben zugestehen, mit aller Kraft und freudiger Lust Ihrer Jugend die Zwecke der Anstalt und Ihres eigenen Lebens verfolgen werden. Und wie möchten unsere frohen Hoffnungen an Ihnen unerreicht bleiben, da ein Kreis edler Männer Sie und die herrlichen Anlagen zur Ausbildung empfängt, die ihre Tüchtigkeit für diesen erhabenen Beruf bereits in andern Lehranstalten ausgezeichnet bewiesen, die selbst auf unsern Ruf zum Theile ihre bisherige Heimath freudig verlassen, um nun gemeinsam die Kraft ihres Lebens, den Reichthum ihres Wissens, zum Segen dieser Anstalt zu verwenden.“

„Empfangen Sie nun, verehrter Herr Director und hochgeachtete Männer, durch mich aus den Händen des jetzigen Handelsvorstandes diese Böglinge und diese Anstalt mit allen den Kräften und Mitteln, die ihr jetzt und künftig zu Gebote stehen werden; wir übergeben Ihnen dieselbe mit dem unbegrenzten Vertrauen, mit der bestimmtesten Hoffnung,

daß sie unter Ihrer Leitung, unter Ihrer eben so einsichtsvollen, als unermüdeten Thätigkeit, zum Segen der Gegenwart und der Zukunft gedeihen werde. Gottes Beistand unterstütze zunächst Ihr Wirken; unsere dankbare Anerkennung, unsere Unterstützung, wo und wann Sie dieselbe bedürfen, kann und soll ich Ihnen im Namen meiner Collegen auf das feierlichste zusichern.“

„So beginne denn nun, junge Anstalt, ein freudiges gesegnetes Leben; wir stellen dich mit froher Hoffnung in den Sonnenschein der öffentlichen Meinung, der die Keime jedes Gemeinnützigen und Guten in unsern Tagen so kräftig überstrahlt und belebt. Möge sie dich nicht unwürdig erklären, in der Mitte der so vorzüglichen Anstalten unserer Vaterstadt zu blühen und zu segnen! Wir stellen dich unter den Schutz und den Schirm derer, in denen unser Vaterland heute die Regenten seines Volkes mit unwandelbarer Treue verehrt, und derer, die künftig den Thron des Landes zieren werden. Wir stellen dich vor allem in den Schutz dessen, der mit allmächtiger Hand das Rechte und Gute selbst im Sturme der Zeiten hält, daß du, von dem Unwandelbaren beschützt und gesegnet, segensreich übergehst zu den spätesten Geschlechtern.“



L. Boettcher del.

311

Karl Heine Ludw. Pölitz

(1772 - 1838)

Professor der Staatswissenschaften
an der Universität zu Leipzig